

Stadt Paderborn Bebauungsplan Nr. W 59 C

für das Gebiet
zwischen Melkweg, Lanfert, Alter Hellweg, Winkelsgarten und Vössingweg
zur Festsetzung
von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.

Gemarkung Wewer

Flur 3 und 4

Maßstab 1: 1000

*** III. Änderung

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 16. MRZ. 99 nach § 2(1) BauGB die III. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluß wurde am 26. MAI 99 ortsüblich bekanntgemacht.
Paderborn, den 26. MAI 99
Der Stadtdirektor i.V.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 14. JUNI 99 bis 15. JULI 99 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 26. MAI 99 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Paderborn, den 26. JUNI 00
Der Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 28.6.2000 als Satzung beschlossen.
Paderborn, den 28.6.2000

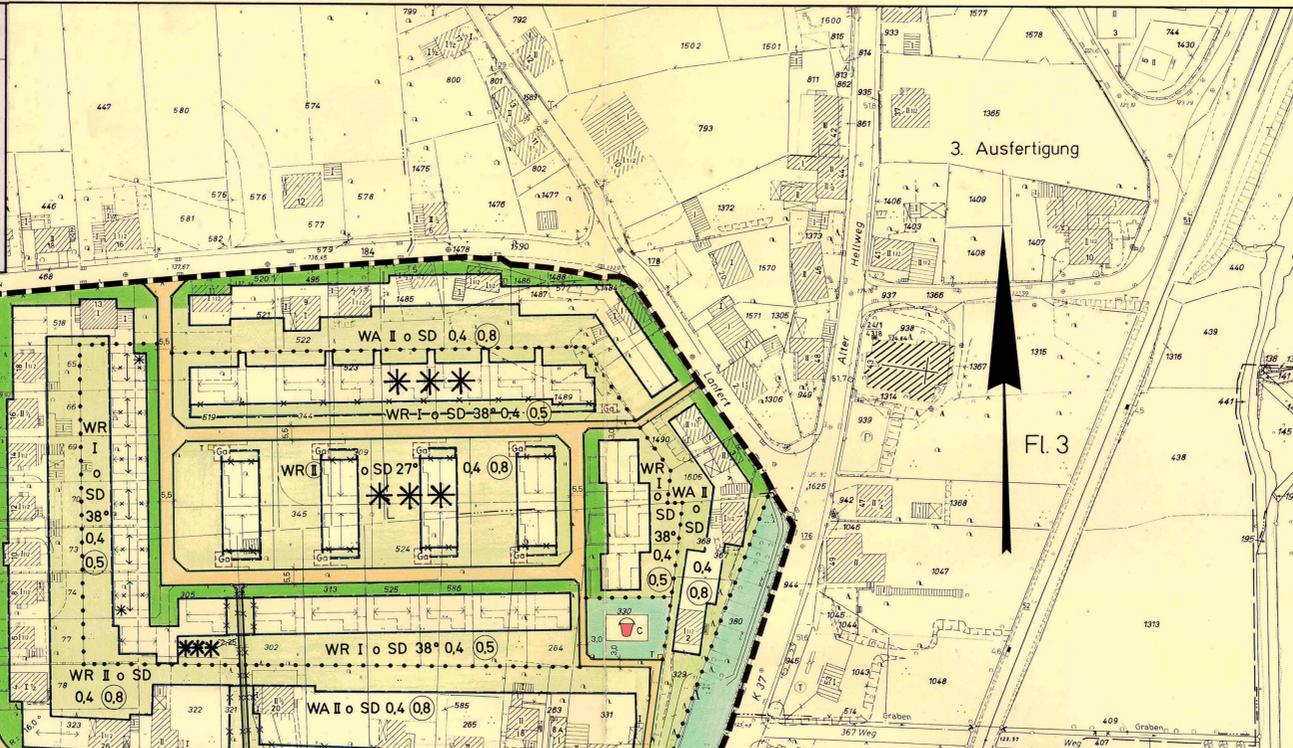
Für den Rat der Stadt
gez. Paus
Bürgermeister

Für die Stadtverwaltung
Der Stadtdirektor

gez. Lürwer
Technischer Beigeordneter

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1a, 2, 3 u. 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1994 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - Planz V90) vom 18. 12. 1990.



** II. Änderung

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 28. 11. 1996 nach § 2(1) BauGB die II. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluß wurde am 7. DEZ. 96 ortsüblich bekanntgemacht.
Paderborn, den 8. DEZ. 96
Der Stadtdirektor i.V.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 11. DEZ. 96 bis 11. JAN. 97 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 7. DEZ. 96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Paderborn, den 14. APR. 97
Der Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 13. MRZ. 97 als Satzung beschlossen.
Paderborn, den 14. APR. 97

Für den Rat der Stadt
gez. Lörke
Bürgermeister

Für die Stadtverwaltung
Der Stadtdirektor

gez. Hackfort
Ratsherr

gez. Lürwer
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 13. JULI 97 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11(3) BauGB wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 28. APR. 97
Az. 35.21.11-708/W31
Detmold, den 20. APR. 97
Bezirksregierung i.V.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 6. SEP. 97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Paderborn, den 8. SEP. 97
Der Stadtdirektor i.V.

§§ 2, 3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - Planz V90) vom 18. 12. 1990.

* I. Änderung

Der Rat der Stadt Paderborn hat am 14. 3. 1989 die I. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.
Paderborn, den 14. NOV. 1989

Ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzungen und der Bereithaltung nach § 12 BauGB erfolgte am 14. APR. 1989

Paderborn, den 8. APR. 1989
Der Stadtdirektor i.V.

Für die Stadtverwaltung
Der Stadtdirektor

gez. Lörke
Bürgermeister

gez. Ferlings
Stadtdirektor

gez. Thöne
Ratsherr

gez. Köster
Techn. Beigeordneter

gez. Dr. Schöning
Technischer Beigeordneter

- Textliche Festsetzungen
- Allgemeines
 - In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung).
 - Im gesamten reinen Wohngebiet mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, werden Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen sind, ausgeschlossen. Ausdrücklich zugelassen sind Schwimmbäder im Freien, Terrassen, Gartenhäuser und Einrichtungen der Versorgungsnetze.
 - Die Errichtung von Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist nicht gestattet (§ 23 (5) BauNVO).
- Verkehrsflächen
 - Fußwege sind beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Sie dürfen nur von Fußgängern sowie von Fahrzeugen zur Unterhaltung der Kanalisation und der Versorgungsleitungen benutzt werden. Ausnahmen sind in Notfällen zugelassen.
 - Die Garagenzufahrten und Hauseingänge sind mit Platten oder Verbundsteinpflaster zu befestigen. Die befestigte Fläche ist möglichst klein zu halten.
 - Gestaltung der Gebäude und Nebenanlagen
 - Allgemeines
 - Für die Dachdeckung der Satteldächer sind Dachplatten, Schiefer und Kunstschiefer in den Farben schwarz oder anthrazit zulässig. Der Dachüberstand darf an der Traufe nicht weniger als 0,50 m betragen, und am Ortsgang 0,30 m nicht unterschreiten. Dremel- und Dachaufbauten sind nicht gestattet.
 - Die Materialien sind in ihrer natürlichen Farbe zu verwenden oder deutlich erkennbar zu behandeln. Helle Farben, insbesondere "Weiß", sind zu bevorzugen. Aufhellende Farben sind an großen Flächen zu vermeiden.
 - Die Verwendung von weißem Kunstglas, ähnlichen Materialien, Wellblech und ortstypischen Materialien, z. B. Kunststoffe, Metalle, Pappen oder sonstige Mauerwerks-Imitationen ist unzulässig.
 - Bauwerke an der Grenze sind so zu gründen, daß ohne Unterfangungsmaßnahmen angebaut werden kann.
 - Wohngebäude
 - In der offenen Bauweise sind Balkone höchstens über eine Front- oder Giebelseite zulässig. Die Erdgeschosswohnungen sind auf abgegrenzte Terrassen zu öffnen. Balkon- und Loggienbrüstungen sind senkrecht auszubilden und können mit den notwendigen Einrichtungen für Wind-, Sonnen- und Sichtschutz ausgestattet werden.
 - Für Wind-, Sonnen- und Sichtschutz ist, sofern nicht durch die Art des Baukörpers dieser Schutz gewährleistet ist, Holz zu verwenden.
 - Bei allen Gebäuden darf der Fußboden des Erdgeschosses höchstens 0,40 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche liegen. Sichtbare Sockelausbildungen sind unterzusetzen.
 - Garagen
 - Garagen sind in Zeilen oder Gruppen mit gleich hohen Gesimsen und gleicher Dachoberkante zu errichten. Kellergaragen sind unzulässig.
 - Einfriedigungen und Bepflanzungen
 - Einfriedigungen sind ausschließlich für Hausgärten zulässig. Für Vorgärten ist jede Art der Einfriedigung unzulässig.
 - Einfriedigungen sind aus dunkelfarbigem kunststoffummantelten Maschendraht an Stahlprofilen, 0,80 m hoch, herzustellen. Sie sind 0,80 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten und mit einer Hecke, die bis zu 1,80 m hoch werden kann, vorzupflanzen. Zwischen den Hausgärten kann ein kunststoffummantelter Maschendraht bis zu 0,80 m Höhe auf der Grundstücksgrenze, durch Pflanzstreifen eingegrünt, errichtet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
 - Für jeden Garten kann ein Zugang mit Tür vorgesehen werden. Die Tür ist so hoch wie die Einfriedigung herzustellen.
 - In jeden Hausgarten ist ein heimischer hochstämmiger Laubbau zu pflanzen.
 - Vorgärten sind landschaftsgärtnerisch als Rasenfläche mit Laubbäumen und Buschgruppen zu gestalten.
 - Verschiedenes
 - Für jede Wohneinheit ist eine Garage, für je zwei Wohneinheiten zusätzlich ein Stellplatz vorzusehen.
 - Terrassen bei Mietwohnungen sollen durch eine 3,00 m lange, 1,30 m hohe Wand geschützt werden. Sie sind abgeteilt von der Hauswand aus dem Material der Außenhaut oder aus Holz herzustellen.
 - Gartenhäuser bis zu einer Grundfläche von 6 qm sind zulässig.
 - In allen Neubauten ist die Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen für den Betrieb von Gebäudeheizungen nicht gestattet.

FESTSETZUNGEN	
Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	Verkehrsflächen
<p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>z.B. 0,8 Geschäftszahl</p> <p>1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>2 Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>o offene Bauweise</p> <p>SD Satteldach</p> <p>→ Firstrichtung der Hauptgebäude</p>	<p>Öffentliche Verkehrsfläche</p> <p>Strassenbegrenzungslinie</p>
<p>Grünflächen</p> <p>Nicht überbaubare Grundstücksfläche</p> <p>Nicht überbaubare Grundstücksfläche - Vorgarten</p> <p>Öffentliche Grünfläche</p> <p>Kinderspielfläche, Typ C</p>	<p>Weitere Nutzungsarten</p> <p>Garagen</p> <p>Empfohlene Sichtschutzmauer</p> <p>Trafostation</p>
<p>Bestandsangaben</p> <p>Wohngebäude mit Hs. Nr. u. Geschöftzahl</p> <p>Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschöftzahl</p> <p>Höhenlinie</p> <p>Höhenpunkt</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Weitere Signaturen siehe DIN 18 702</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>§§ 2 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256)</p> <p>§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127)</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)</p>
<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 19. 1. 1965</p> <p>Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Stand vom Oktober 1979</p> <p>Paderborn, den 12. NOV. 1979</p> <p>Stadtvermessungsamt</p> <p>gez. Krall Stadtdirektor</p>	<p>Übersichtsplan 1: 5000</p> <p>Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß diese Abzeichnung Abbildung mit der I. Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. W 59 C übereinstimmt.</p> <p>Paderborn, den 13. 12. 1983</p> <p>Der Stadtdirektor i.V.</p> <p>Städt. Vermessungsamt</p>
<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs</p> <p>Baudezernat</p> <p>Paderborn, den 12. NOV. 1979</p> <p>Amt für Stadtplanung u. Stadtentwicklung</p> <p>gez. Knickenberg Dipl. Ing.</p> <p>Tiefbauamt</p> <p>gez. Rensing Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Textliche Festsetzungen</p> <p>3.1.1 Satteldächer (SD) sind mit Pfannen einzudecken. Der Dachüberstand darf an der Traufe 0,30 m nicht unterschreiten, und am Ortsgang 0,50 m nicht überschreiten. Krüppelwalmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden. Gemäß § 6 BauNVO wird die Wandhöhe für geschossige Gebäude auf 4,00m, für zweigeschossige Gebäude auf 5,00m beschränkt. Bezugspunkt ist die angrenzende Verkehrsfläche.</p> <p>4.4 In jedem Hausgarten ist mindestens ein hochstämmiger Laubbau zu pflanzen.</p> <p>4.5 Im Vorgartenbereich ist mindestens ein großblättriger, heimischer Laubbau zu pflanzen.</p>
<p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Paderborn, den 12. NOV. 1979</p> <p>Der Stadtdirektor i.V.</p> <p>Dienstsigel</p> <p>gez. Krall Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 21.5. 1974 nach § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 5. 6. 1976 ortsüblich bekanntgemacht. Paderborn, den 12. NOV. 1979 Der Stadtdirektor i.V.</p> <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 18. NOV. 1978 bis 13. DEZ. 1978 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14. NOV. 1978 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 14. MRZ. 1980 Der Stadtdirektor i.V.</p> <p>Für den Rat der Stadt gez. Schwiete Bürgermeister</p> <p>Für die Stadtverwaltung Der Stadtdirektor</p> <p>gez. Nolden Ratsherr</p> <p>gez. Köster Techn. Beigeordneter</p>
<p>Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Paderborn, den 14. MRZ. 1980</p> <p>Für den Rat der Stadt Der Stadtdirektor</p> <p>gez. Schwieta Bürgermeister</p> <p>gez. Ferlings Stadtdirektor</p>	<p>Der Gesamtplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und dem Grundstücksverzeichnis. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.</p> <p>Paderborn, den 12. 5. 1980 Der Oberkreisdirektor i.V.</p> <p>(Dienstsigel)</p> <p>gez. Watermann</p>
<p>Der Rat der Stadt hat nach § 11 BauGB mit Verfügung vom 5. 5. 1980 genehmigt worden. Az. 35. 21. 11 - 708/W 8</p> <p>Paderborn, den 12. 5. 1980 Der Regierungspräsident i.V.</p> <p>(Dienstsigel)</p> <p>gez. Gündel</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 24. MAI 1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 27. MAI 1980 Der Stadtdirektor i.V.</p> <p>gez. Köster Technischer Beigeordneter</p>

